Cochemer-Kreis-Anzeiger.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Redaktion, Druck u. Verlag von H. F. Wieprecht.

Nro. 92 Mittwoch, 20. November **1867**

Amtliches.

Instruction für die Behörden bei der Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. Dezember 1867.

§ 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. Dezember d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnung- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§ 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§ 3. Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§ 4. Bildung von Zählungscommissionen.

In allen größeren Orten, und zwar mindestens in in allen Städten, von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen: dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§ 5. Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezhw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bezhw. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung. Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§ 6. Competenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezhw. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung des Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst in eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeine Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Ab-

änderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§ 7. Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. Dezember von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. Dezember 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§ 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht der Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Angabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§ 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungs-Commission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Funktionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. Dezember damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezhw der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlvermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte.)

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Ortspolizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. Dezember erfolgt sein.

§ 10. Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controlirenden Behörden

ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falls sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde zum 31. Dezember ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind, oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§ 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Büreau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29 Februar, für die Einsendung an das statistische Büreau der 31. März festzuhalten.

§ 2. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs Liste wird die Viehzählungs Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung) in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. Dezember in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. Dezember.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs Liste in die vom statistischen Büreau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Rück-Erinnerung
an die Cochemer Gesang-Aufführung
von
Schiller's Lied von der Glocke.
(Fortsetzung.)

V.

Ist das Klanggewebe, das ein gefeierter Meister zur schwesterlichen Umschlingung der Tonkunst um eines der lebenvollsten Werke der Dichtkunst, um jenes ewig-schöne Lied von der Glocke, gewoben hat, werth seiner hehren Bestimmung? ist das glänzende raumdurchschwingende Gewand vollwürdig der edel-beseelten Formen des Dichtergebildes, die es rauschenden Fluges umwallt? sind die lauten Harmonieen, die sinnumfangend die Luft erfüllen, ebenbürtig dem stillen Dichtergedanken und seinem geheimnißvoll-leisen Anschlagen in der Busent efe? — — Kein Mozart und kein Haydn hat für Schiller's Glocke gewirkt . . . Aber auch für die Jahreszeiten von Haydn kein Schiller; und dennoch umwohnt uns die Dichtung der Jahreszeiten: denn, verherrlicht durch die Schwesterkunst, ist sie auf immerdar verklärt, auf immerdar umklungen von ewigen Harmonieen. Und so bezaubern auch die Harmonieen der Glocke: denn von ewigen Dichterworten sind sie wie mit Himmelsgesang durchtönt.

Stets also werden ihre Klänge einen vollen, einen freudigen Wiederhall finden, wenn empfängliche Gemüther ihn aufzufangen bereit sind; stets werden diese Klänge Herzen einnehmen, wenn würdige Jünger sie ertönen lassen.

— Darf man „würdig" nennen, die hier die Glocke zur Erscheinung brachten?.. Keiner von ihnen wird auf dies große Wort Anspruch erheben, wäre er sich noch so warmer Liebe zur Kunst bewußt. Beglückt genug wird jeder von ihnen sich nennen, wenn fühlende Menschen sich als unablässige und mannigfach befriedigte Hörer bekennen. Aber der Mitsinnige nicht blos, auch der Eingeweihte wird nicht für unbefriedigt gelten wollen, wenn er die hemme den Umstände erwägt: die Neuheit der Sache, die Bescheidenheit der Ausführungsmittel, die Ungleichartigkeit der verfügbaren Kräfte. Den völligen Mangel jeder andern als der Klavier-Begleitung wird er billigerweise übersehen, und in keinerlei Art auf sein Urtheil einwirken lassen. Wohl weiß er, daß ein auf vollen Orchester- und Singstimmen aufgebautes Werk niemals, wenn der eine Theil dieser Stimmen fehlt, seiner ganzen Wirkung mächtig ist; wohl weiß er, wie wenig das den Gesang haltende und als wie mit einem Netzwerk umspinnende Saitengetön von Violinen und Violen und Knie- und Baßgeigen, und seine reich schattirende Verwebung mit den mannigfach lautenden Klängen der Flöten und Klarinetten, Fagotten und Hörner, Trompeten und Posaunen, Zimbeln und Pauken, wie wenig all dieser bunte, bald leuchtig-strahlende und bald duftig-schimmernde, bald wie mit Gewölk umhüllte und bald wie mit Donnergeroll aufblitzende Instrumentalglanz, dieser ganze färbungs- und tonreiche Hintergrund, dieser andere vielsprachige Gesang, wie wenig er durch das Klavier zu ersetzen ist. Allein er weiß ebenso, daß auch ohne all jenen Glanz der Geist des Werkes seine Macht zu bewähren im Stande bleibt, wenn die Sänger als ganz und innig davon Durchdrungene singen.

Das nach Kräften erstrebt zu haben, wird der Leiter des Vereins sich nachrühmen dürfen. Er hat Dank verdient für seine uneigennützige und unermüdete Hingebung. Unterstützt von vielleicht kaum einem oder zwei kundigen Strebensgenossen, aber bauend auf den Fleiß der Mädchen und auf die Sachliebe der jungen Männer, hat er das Uebernommene trotz des ungleichen und zumeist auch ungroßen Maßes der verfügbaren Kräfte zu einem recht freudenswerthen Ende geführt. Allerdings ist es noch in großem Abstande von dem höheren Ziel jener allseits befriedigenden, jener durchgreifenden Wirkung geblieben, die nur aus einer herz- und sinn-erfreuenden Vollkommenheit entspringt; aber innerhalb der hier gesteckten Grenzen ward ein genügender Höhenpunkt mit so gutem Erfolge erreicht, daß man erwarten kann, ihn bei erneuten Versuchen beträchtlich überschritten zu sehen.

Nur in bescheidenem Maße, wir wissen es wohl, läßt sich im Gegensatz zum Chorgesang auch vom Einzelgesang diese Erwartung hegen: denn die Vorbedingung dazu, die künstlerische Hochbildung von Stimme und Vortrag, ist nur in den seltensten Fällen einem Dilettanten zu eigen; . . und was die Cochemer Solisten leisteten — Herr Oberkontrolleur Winzer, der eifrige und musikverständige Mitförderer des Werkes, in der umfangreichen Meisterrolle, . . Hr. Alexander Fuss mit seinem sympathischen Organ in der warmgesungenen Tenorpartie, . . die Hrn. Pörtzgen und Fellenz in den begleitenden Männer-Solis, . . Fräulein Bidgenbach und zwei junge Partnerinnen im Sopran und seinen Nebenstimmen —, kann in der Hauptsache als dankeswerth genug bezeichnet werden. Aber an zukünftige Chor-Aufführungen darf man zutrauensvoll erhöhte Ansprüche stellen.

Daß sie dießmal noch nicht zu erfüllen waren, mag nicht wenig darin, daß der weibliche Chor zum großen Theile nur aus Schulmädchen bestand, zu suchen sein. Das wahre Verständniß dessen was den Kehlen und Lippen entklingt, ist diesen jugendlichen Sängerinnen noch nicht aufgegangen: sie begnügen sich allzuoft mit dem nackten Klang von Ton und Wort, unfähig ihn von innen heraus zu beseelen. Ist Aehnliches doch auch an reiferen Sängern mehr als genug zu rügen! Denn wo Jenen zum Erfassen des Gesungenen das Verständniß fehlt, da fehlt Diesen oft das Bedürfniß dazu; sie beschäftigen sich mit den Noten, ohne in die Worte einzudringen; beduseln sich mit den Akkorden, ohne den innerlichen Sinn zu ahnen. Darum denn nur Geklang anstatt Gesang.

Ihnen Allen, Diesen wie Jenen, fehlt die geistige Weihe. Sie dafür empfänglich zu machen, sie gleich den andern Genossen einzuführen in das vorzutragende Werk, ihnen Allen insgesammt seinen Inhalt aufzuschließen und seine Schönheiten zu enthüllen, muß die erste Sorge sein, wenn ungleichartige Kräfte an der Aufführung eines Gesangwerkes (sei es groß oder klein) gedeihlich zusammenwirken sollen. Dies Einweihen in das Kunstwerk, dies Vertrautmachen mit dem innerlichen Sinn von Wort und Ton ist es mehr als manches Andere, mehr als Zahl und Schönheit der Stimmen, was einzelne Vereine bedeutend, was den Kölner Männergesang-Verein berühmt gemacht hat; und das vornehmlich kann auch den hiesigen Verein über die Alltagsgrenze heben. Vielleicht im Schoße des Vereines selbst, gewiß aber außerhalb (wir dürfen uns nicht erlauben, nennend darauf hinzuweisen) wird sich der Mann finden, der befähigt und bereit ist, des Vereins Streben nach Vollkommenheit zu fördern, indem er durch Deklamazion und Auslegung des Gedichtes das richtige Auffassen des Tonwerkes im Ganzen nicht nur, sondern auch in all seinen feinsten und verborgensten Einzelheiten zum Gemeingut aller Vereinsgenossen macht.

Man unternehme den Versuch! und man wird sich bald überzeugen, daß nur dann wenn die Ausführenden den vollen Gedankeninhalt eines Tonwerks in sich aufgenommen haben, nur dann wenn sie ihn durch Ausdruck, Schattirung und Färbung wiederzugeben wissen, die musikalische Darstellung würdig des Dichters und des Tonsetzers genannt werden darf; und daß sie einzig und allein nur dann so wirken kann und wird, wie sie allseitig wirken soll. Denn selber fühlen muß der Sänger, was Andere mit ihm fühlen sollen; und aus seiner Seele muß es dringen, soll's „die Herzen aller Hörer zwingen" . . .

Glücklicherweise gibt es Klänge, die stets zum Herzen gehen; und glücklicherweise bleibt eine Schöpfung wie die Glocke, die von so viel Eigenglanz umstrahlt ist, auch ohne in verklärendem Sonnengeflamm' zu erscheinen, auch in verschleiertem Lichte, noch immer schön und eindrucksreich. Deß war auch Cochem Zeuge. Denn trotz Allem — auch trotz der vielen zerreißenden Pausen der Aufführung — erhielt sich eine lebhaft-gespannte Theilnahme an dem Werke von Anfang zu Ende; und fast Keiner, auch von den Wenigen Keiner, denen dies oder ein verwandtes Werk aus den bedeutenden Aufführungen, die es in großen Städten hervorrief, bekannt war, vermochte ohne die begründete Hoffnung zu scheiden, daß an diesem Herbst-Anfangs-Feste der entscheidende Schritt gethan sei, der hier zu einem Umschwung in den Bestrebungen der Gesang-Uebenden, zu einem Annähern an die Kunstgenuß-reichen höheren Gebiete der Musik, zu einer würdigen Verschönerung des geselligen Lebens führen werde. —

Vielseitig schien dieser Gedanke aufzukeimen: zu ahnen war er aus der Haltung manches dem Vereinsleben abseits stehenden Gesangskundigen, . . zu lesen in den Zügen manches jungen Mädchens, das schmollend aus dem Singverein zurückgezogen, nun freudige Theilnahme zeigte; man sah das Wiedererwachen der eingeschlummerten Lust zu singen, man sah den Drang mitsammenwirkend am Erfolge helfen.

Mit offenen Armen seien sie aufgenommen — sie und Andere, die dem kleinen Fest antheillos fern geblieben sind —, wenn sie mit der Absicht kommen, nicht blos jeweiligen Zeitvertreib und flatternde Zerstreuung zu suchen, sondern freudig eingreifende, emsig und unermüdlich übende Sangesgenossen zu werden. Aber eitelhaftes Vordrängenwollen, Solisten-Eifersüchtelei, kleinliche Abneigungen und Standesgedünkel müssen

(Forts. folgt im Beiblatt.)

☞ Hierzu ein Bleiblatt.

Beiblatt zum Cochemer-Kreis-Anzeigers.

Mittwoch, den 20. November 1867.

Forts. aus dem ersten Bl.

hüben und drüben schwinden; einander Entfremdete müssen sich zum Vortheil gemeinsamen Wirkens nähern; alle bisher unverwandten Kräfte müssen sich angezogen fühlen, soll an einem Orte von den Verhältnissen dieser Stadt Erfreuliches gedeihen . . .

Von der eigenen ungern verringerten Habe opfert Jedermann willig ein Scherflein, wenn es die Vollbringung eines nur mit vereinter Kraft ausführbaren Werkes gilt. Hier thut Aehnliches Noth: es opfere jeder Berufene ein Mehr oder Minder von seinem Eigendünken, — und das nur gemeinsam Erringbare, die tüchtige und nach festen Pausen wiederkehrende Ausführung schöner Großwerke des Gesanges durch einen Kreis begabter und stetig verbundener Singfreunde wird ermöglicht sein. Mit erhöhter Freude kann man dann auf jenen Tag zurückblicken, der dem „Lied von der Glocke" gewidmet, im Einklang mit dem Weihgesang des enthüllten Werkes „zur Eintracht" geführt hat, „zu herzinnigem Vereine".

(Schluß folgt.)

Wohl kein Nahrungsmittel ist dem Gesunden wie Reconvalescenten zuträglicher, als eine reine, unverfälschte Chocolade; übertrifft doch eine Tasse guter Chocolade bei weitem die beste Bouillon am Gehalte des positiven Nahrungsstoffes! Zur Herstellung billiger Preise findet jedoch so vielseitig eine Untermischung der Waare Statt, daß eine garantirt reine Qualität zur Seltenheit geworden ist. Um so mehr verdient zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden, daß der Dampf-Chocoladen-Fabrik von Franz Stollwerck in Cöln a. Rh., welche zu den bedeutendsten des Zollvereins zählt, auf der Pariser Welt-Ausstellung für Reellität, vorzügliche Qualität und Billigkeit ihrer Chocoladen die Preis-Medaille zuerkannt wurde. Diese Auszeichnung ist um so ehrender, als die ertheilte die einzige Medaille ist, welche in der Branche auf ganz Preußen fällt! Die Fabrik verdankt dem Princip: nur durchaus reine Waare an den Markt zu bringen, ihren verbreiteten Ruf. Jedes größere Geschäft sollte sich zur Pflicht machen, seine Kundschaft mit diesem Producte zu versehen.

Brodpreise

zu Cochem vom 16. Novb. 1867 ab auf 14 Tage.

Namen der Bäcker.	Preiß des 4pfünd. Brodes: Roggen-Brod. Sg.	Pf.	Gemischtes-Brod. Sg.	Pf.	Reines Weiß-Brod. Sg.	Pf.
Andries, Math. Joseph	6	—	—	—	7	6
Bodenbach, Johann	6	—	—	—	—	—
Berressem, Clemens	6	—	7	6	—	—
Burg, Mathias	6	—	7	6	—	—
Feiden, Peter	6	—	7	6	—	—
Colb, Johann	6	—	—	—	—	—
Engel, Stephan	6	—	—	—	8	—
Friederichs, Johann	6	—	—	—	7	6
Klerings, Johann Joseph	6	—	—	—	—	—
Marx, Johann Nikolaus	6	—	—	—	—	—
Moritz, Joseph	6	—	—	—	8	—
Morkens, Joseph Frau	6	—	—	—	—	—
Pauly, Friedrich	6	—	—	—	7	10
Steffens, Wilhelm,	6	—	—	—	—	—
Stolz Philipp, Wtb.	6	—	7	6	—	—
Wirtz, Johann	6	—	7	6	—	—
Ebel Anton	5	9			—	—
Gecks, Katharina Wtb.	5	2				
Frau Mauer Wtb.	5	9				

Anzeigen.

Am Montag den 25. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,
werde ich auf meinem Büreau

die Holzfällungen

pro 1867/68, an den Wenigstnehmenden öffentlich verdingen.

Cochem, den 15. November 1867.

Der Bürgermeister
Corell.

Am Mittwoch den 27. d. M.,
Nachmittags 2 Uhr,
werde ich im Schulhause zu Cond

die Winterschaafweide

auf Privateigenthum im Banne Cond, auf drei Jahre, öffentlich meistbietend verpachten.

Cochem, den 19. November 1867.

Der Bürgermeister,
Corell.

Am Montag den 25. d. M.,
Nachmittags 3 Uhr,
werden auf meinem Büreau hierselbst:

die Holzhauer-Arbeiten

pro 1868 in den hiesigen Gemeindewaldungen öffentlich an die Wenigstnehmenden in Verding gegeben.

Clotten, den 16. November 1867.

Der Bürgermeister,
Melsheimer.

Mobilar-Versteigerung

zu **Treis.**

Am Freitag den 22. November cur.,
Vormittags 9 Uhr
wird der Mobilar-Nachlaß des zu Treis verstorbenen Pastors Herrn Luxenburger, bestehend in Hausgeräthen jeder Art und unter andern in:

Betten, Stühlen, Tischen, 10 silbernen Kaffeelöffeln, 12 dito Eßlöffeln, 1 dito Suppenlöffel, 1 Zuckerzange, 1 Salz- und Pfefferkanne, 1 Paar Schuh- und Hosenschnallen, 9 Messern, alles von Silber, 1 Standuhr, 1 Schwarzwälderuhr, 1 Bibliothek mit werthvollen theolipischen Werken,

sowie ferner:

1 Zulast 1865er und 6 Fuder 1866er weißer Wein, 2 Ohm 1866er rother Wein, leere Fässer, Faßdauben, Weinpfähle, 1 Kuh, Heu, Stroh, Kappus, Kartoffeln, Knollen, 2c.

durch den Unterzeichneten gegen Zahlungsausstand in dem Pfarrhause zu Treis versteigert.

Treis, den 16. November 1867.

Hartmann,
Gerichtsschreiber.

Brill von 5 Sgr. bis 2 Thlr. Blaue Radenower-, Zulege- und Reitbrill 2c. in großer Auswahl bei Wiepprecht.

Schon am 11. und 12. Dezember d. J.

findet die Ziehung der von der Stadt Frankfurt gegründeten und garantirten großen Geldverloosung statt. — Bei dieser Lotterie werden im Ganzen 26,000 Loose gezogen, wovon 1361! Nummern also mehr als die volle Hälfte der gesammten Loose-Anzahl Treffer erhalten müssen. — Hauptgewinne sind: fl. 200,000; fl. 100,000; fl. 50,000; fl. 20,000; fl. 15,000; fl. 12,000; fl. 10,000; fl. 5000; fl. 4000; ꝛc. ꝛc.

1 Original-Loos kostet nur wenige Thlr. 3 13 Sgr.
1/2 " " " " " 1 22 "
1/4 " " " " " — 26 "

Gefällige Aufträge werden gegen Baarsendung oder Ermächtigung zu Postvorschuß prompt besorgt, sowie die Treffer im baarem Silber ausbezahlt durch das

Handlungshaus
von **Chr. Stein** in Frankfurt a/M.

Am Mittwoch den 27. November,
um 8 Uhr Vormittags,

läßt die Wittwe Sebastian Michels in ihrer Wohnung zu Sehl ihre sämmtlichen Hausmobilien als

Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Bettstellen, Bänke, Küchengeräthe von Eisen, Zinn und Kupfer, ferner Weinbergsgeräthschaften aller Art, Baumleitern, mehrere Traubenbütten, Hotten, Fässer, Nutz- und Brandholz, Faßdauben, Eichen-Diele und Tannenbord, 100 Centner vorzügliches Wiesenheu, 60 Center Korn- und Haferstroh, 2 Wagen, 2 Karren, 1 Pflug, 1 eiserne Egge, 2 tragende Kühe, 1 fetten Ochsen, 1 fettes Schwein, 4 Fuder Trester, 1 Fuder 1863er und 1 Fuder 1865er weißen Wein

öffentlich versteigern.

Cochem.

Kopp, Notar.

Fischerei-Verpachtung.

Am Samstag den 27. November 1867,
Vormittags 10 Uhr,

wird die Fischerei in der Mosel

1. Distrikt Nr. 5, von Reef bis zur Banngrenze zwischen Ediger und Eller, und
2. Distrikt Nr. 6, von Ediger resp. Eller bis Mesenich

vom 1. Januar 1868 ab auf 3 resp. 6 Jahre im Amtslokale des Unterzeichneten öffentlich verpachtet.

Die Pachtbedingungen liegen daselbst zur Einsicht offen.

Ediger, den 16. November 1867.

Der Königl. Steuer-Empfänger
Bruchhausen.

Cäcilienfest.

Der hiesige Cäcilienverein wird am nächsten Sonntag, den 24. c., aus Veranlassung seines Patrons- und Stiftungsfestes in meinem Saale einen gemeinschaftlichen Kaffee veranstalten und darnach sich durch Gesang u. s. w. gesellig unterhalten. Auch Nichtmitgliedern können an der Festlichkeit Theil nehmen, Herren gegen ein Entrée von 2½ Sgr.

Der Kaffee wird um 4 Uhr Nachmittags servirt.

Freunde und Freundinnen des Gesanges und der Geselligkeit ladet im Auftrage des Vereins freundlichst dazu ein

Cochem, den 20. November 1867.

Wittwe **Eiffler.**

Eine gesunde Schenkamme sucht sogleich eine Stelle. Die Exp. sagt Wer.

Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich bestens im

Rasiren und Haarschneiden.

Gleichzeitig erlaube ich mir, aufmerksam zu machen, auf die mir von der Königl. Regierung ertheilte Concession im Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen, Anlegen neuer Verbände ꝛc.

Conrad Fellenz, Chirurg.
Berngasse Nro. 13.

Urtheile

über den Kalender des Lahrer Hinkenden Boten für 1868.

„Wir haben lange keine so fesselnde Erzählung gelesen wie „Das stählerne Herz" im Lahrer Kalender. Millionen Augen werden dadurch zu Thränen gerührt werden."

„Die Schnurren „Der geschindelte Dackerl" und „Amerikanisches Mittel täglich 10—70 Eier von einer Henne zu erzielen" sind jede einzelne das Geld werth, welches der Kalender kostet."

„Die Schilderung der Weltbegebenheiten ist wieder ganz unübertrefflich."

Helene-Amalia-Kohlen

aus dem Schiffe zu haben bei

Andreas Fellenz.

Dombau-Loose

à 1 Thlr.

bei **C. F. Wieprecht** in Cochem.

Neuer Laberdan,

neue Holl. und Schottische Häringe,
nur in bester Waare

bei Wieprecht.

Fruchtpreise per 100 Pfund zu

	Cochem. 16. Nov.	Coblenz. 14. Nov.	Trier. 15. Nov.	Mayen. 15. Nov.	Treis. 28. Oct.
			per Schfl.		
Weizen	4 5 —	5 — —	4 10 —	4 28 4	4 26 8
Roggen	3 10 —	3 27 8	— — —	3 25 2	3 25 —
Gerste	2 18 —	— — —	— — —	3 5 3	3 7 6
Hafer	2 20 —	2 25 11	1 9 7	2 17 6	2 18 —
Kartoffl.	1 — —	— — —	— 28 6	— — —	— — —
Heu	— 22 —		— 24 —		
Stroh	— 16 —		— 22 6		
4pfd. Brod	— 6 —				